

Stenographischer Bericht

60. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

27. April 1934.

Inhalt:

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 3 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (979).

Personalien: Wahl von drei Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern in den Bundesrat (979).

Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Kriegsgeschädigtenfonds an Stelle Gföllner (980).

Auflage: Die Beilagen Nr. 129 bis 136 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen, E.-Zl. 396, 397, 401, 405 und 406 (979).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen und schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen (979).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, BGBl. Nr. 15, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Februar 1888, BGBl. Nr. 18, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden. — Berichterstatter Gudenus (980). — Redner: Ing. Wikany (980), Millwisch (981). — Abstimmung (981).

2. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 133, Gesetz, womit die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbauweise für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz erleichternde Bauvorschriften zu erlassen. — Berichterstatter Gaugl (982). — Annahme des Antrages (982).

3. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz, womit die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbauweise für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, erleichternde Bauvorschriften zu erlassen. — Berichterstatter Gaugl (982). — Annahme des Antrages (982).

Präsident Dr. Enge eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

Präsident: Hohes Haus! Ich eröffne die 60. Sitzung und damit zugleich nach § 13, Absatz 1, des Landesverfassungsgesetzes die ordentliche Frühjahrstagung 1934 des steiermärkischen Landtages.

Aufgelegt wurden in der heutigen Sitzung die gedruckten Beilagen: Nr. 129 bis 136 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen: E.-Zl. 396, 397, 401, 405 und 406.

Zugewiesen werden diese Vorlagen, wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilagen Nr. 129 und 130 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

die Beilagen Nr. 131, 135 und 136 dem Finanzausschusse;

die Beilage Nr. 132 dem Volksbildungsausschusse;

die Beilagen Nr. 133 und 134 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse;

ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen, und zwar:

E.-Zl. 396, 397, 401, 405 und 406 dem Finanzausschusse.

(Diese Zuweisungen werden beschlossen.)

Namens der Obmännerkonferenz beantrage ich die dringliche Behandlung der heute aufgelegten Beilagen Nr. 132 bis 134, das sind die Beilagen wegen Abänderung des Lehrer-Anstellungsgesetzes und 2 Gesetzesvorlagen der Landesregierung, betreffend eine Erleichterung der Bauvorschriften. Im Namen der Obmännerkonferenz beantrage ich, diese Vorlagen unter Abstandnahme von der Einhaltung der 24stündigen Frist nach erfolgter Verteilung der Ausschußanträge im Hause im dringlichen Wege auf die Tagesordnung zu setzen. Hierzu ist die Annahme durch das Haus mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(Die dringliche Behandlung der 3 Vorlagen wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.)

Unter Hinweis auf die Bestimmung des § 27, Absatz 5, der Geschäftsordnung wird zwecks sofortiger Vorberatung der genannten, auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände durch die beiden zuständigen Ausschüsse die Sitzung bis 4 Uhr unterbrochen. Es versammeln sich der Volksbildungsausschuß zur Sitzung um 3 Uhr und der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß um 1/4 Uhr.

Ich unterbreche die Sitzung. Sie wird um 4 Uhr nachmittags wieder aufgenommen werden.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Min. unterbrochen und vom Präsidenten Dr. Enge um 16 Uhr wieder aufgenommen.)

Präsident: Hoher Landtag! Ich nehme die Sitzung wieder auf und teile gleichzeitig mit: Da die Verhandlungen in den beiden Ausschüssen noch nicht beendet sind, verlege ich den Beginn der Fortsetzung der Sitzung auf 5 Uhr nachmittags.

(Die Sitzung wird um 16 Uhr 1 Min. abermals unterbrochen und um 17 Uhr vom Präsidenten Doktor Enge wieder aufgenommen.)

Präsident: Hoher Landtag! Ich nehme hiemit die zweimal unterbrochene Sitzung neuerdings auf und erlaube mir, den Vorschlag zu machen, bevor wir in die Tagesordnung eingehen, einige ausständige Wahlen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 34, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes, beziehungsweise auf Grund der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 25. Oktober 1923, BGBl. Nr. 563, entfallen auf Steiermark 7 Mitglieder des Bundesrates. Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes ordnet an, daß die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner durch die Landtage auf

die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden.

Durch das Erlöschen der bezüglichlichen Mandate der Sozialdemokraten ist die Nachwahl von 2 Bundesratsmitgliedern vorzunehmen, ebenso auch die Wahl von 2 Ersatzmitgliedern.

Ferner teile ich dem hohen Landtage mit, daß die Landesregierung in ihrer heutigen Sitzung festgestellt hat, daß das Bundesratsmandat des Herrn Bundesrates Ing. Tanzmeister nicht zu Recht besteht. Sein Ersatzmann, Konstantin Kammerhofer kann nicht einberufen werden. Es ist daher auch an Stelle des Herrn Bundesrates Ing. Tanzmeister ein Bundesrat zu wählen.

Die christlichsoziale Partei hat daher Anspruch auf die Besetzung von 2 Bundesratsmandaten und einen Vorschlag zu machen auf 3 Ersatzmitglieder, weil bisher für Herrn Bundesrat Döckling ein Ersatzmitglied vom Landtage noch nicht gewählt wurde.

Der nationale Wirtschaftsbund und Landbund hat einen Wahlvorschlag für 1 Mitglied in den Bundesrat und für 2 Ersatzleute zu erstatten, da auch für Bundesrat Dr. Felsinger ein Ersatzmann zu wählen ist. — Ich bitte um entsprechende Wahlvorschläge für die christlichsoziale Partei.

Gaugl: Bundesratsvorschlag: Wallner Josef, Besitzer in Kirchbach in Steiermark. Als Ersatzmann für ihn Gaf Georg, Veterinärdirektor in Graz. Als Bundesrat für Ing. Tanzmeister, Kober Egon, Oberst i. R. in Graz und als Ersatzmann für Bundesrat Döckling, Ökonomierat Franz Kandler in Lannach. Ein Ersatzmann für Bundesrat Kober wird nicht namhaft gemacht.

Präsident: Ich bemerke, daß ich diesen Vorschlag zur Abstimmung bringe, und daß alle, nicht auf den Vorschlag lautenden Stimmen ungültig sind.

(Der Wahlvorschlag wird angenommen.)

Präsident: Ich bitte nun den nationalen Wirtschaftsbund und Landbund um einen Vorschlag.

Hartleb: Namens des nationalen Wirtschaftsbundes und Landbundes schlage ich vor als Ersatzmann für Bundesrat Dr. Felsinger den Herrn Bauernkammerat Johann Haas in St. Veit ob Graz. Weiter als Mitglied des Bundesrates Herrn Abg. Josef Rainer in Burgegg bei Deutschlandsberg und als seinen Ersatzmann Herrn Abg. Josef Singer in Eggendorf bei Hartberg.

Präsident: Ich bemerke auch hier, daß alle Stimmen, die nicht auf diesen Vorschlag lauten, ungültig sind. (Der Wahlvorschlag wird angenommen.)

Es ist ferner noch für das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds an Stelle des früheren Landtagspräsidenten Karl Gföller ein Ersatzmitglied zu wählen und bitte ich um einen Vorschlag.

Krenn: Ich stelle namens der christlichsozialen Partei den Antrag, den Herrn Major i. R. Alfred Ruprecht in Graz, Alberstraße Nr. 25, als Ersatzmann in das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds zu wählen.

(Der Wahlvorschlag wird angenommen.)

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abwicklung der Tagesordnung, wie sie in der vormittägigen Sitzung angenommen wurde.

Punkt 1 ist der

mündliche Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBI. Nr. 15, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Februar 1888, LGBI. Nr. 18, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Gudenus.

Berichterstatter Gudenus: Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 132. Der Ausschuss hat folgendes beschlossen (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 132, Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBI. Nr. 15, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Februar 1888, LGBI. Nr. 18, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden, mit folgenden Änderungen beschließen:

Im § 11 ist in der sechsten Zeile nach dem Worte „befugt“ einzufügen: „durch einen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß“

Im § 15, Absatz 3 entfallen in der dritten und vierten Zeile die Worte „oder in den persönlichen Verhältnissen“

Es ist ein neuer Artikel II einzufügen, welcher lautet:

„Artikel II.

Die Bestimmung des § 42, 2. Absatz des Gesetzes vom 8. Februar 1869, LGBI. Nr. 11 (Schulaufsichtsgesetz), nach welcher die Beschlüsse des Landesschulrates mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, wird für den Fall, daß der Landesschulrat im Sinne des § 11 dieses Gesetzes von dem Ernennungsantrag des Stadtschulrates, beziehungsweise vom Ternavorschlag des Bezirks(Stadt)schulrates abgeht, außer Kraft gesetzt.“

Der bisherige Artikel II wird Artikel III.“

Ich beantrage die Annahme dieser Vorlage.

Ing. Wihany: Es geht aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters nicht hervor, was er eigentlich beantragt hat. Die §§ 11, 12, 13 und 15 hat er noch nicht zur Debatte gestellt.

Präsident: Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, hat er beantragt, der hohe Landtag wolle die Regierungsvorlage annehmen mit den von ihm vorgefragenen Abänderungen. So wenigstens habe ich den Herrn Berichterstatter verstanden.

Ing. Wihany: Der Herr Berichterstatter beantragt die Neueinfügung eines Artikels II zu dieser Gesetzesvorlage. Dazu hätte ich folgendes zu bemerken.

Die Vorlage beinhaltet folgendes: Es soll das Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen in Steiermark abgeändert werden. Der vom Berichterstatter beantragte Artikel II beinhaltet eine Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes.

Das sind nun zwei vollständig verschiedene Gesetze. Weiters soll dann im § 11 eine Abänderung eingefügt werden, indem dem Landesschulrate von Steiermark durch ein Landesgesetz vorgeschrieben wird, mit welcher Mehrheit er bestimmte Beschlüsse zu fassen hat. Der Landesschulrat beruht auf dem Reichsvolksschulgesetz. Der Landesschulrat ist eine Bundesbehörde und wir sind der Meinung, daß wir durch ein Landesgesetz nicht in der Lage sind, ein Bundesgesetz zu ändern, besonders nicht, indem wir der Abänderung des Lehreranstellungsgesetzes eine Änderung des Schulaufsichtsgesetzes einfügen und damit das Reichsvolksschulgesetz ändern wollen. Aus diesen Gründen müssen wir den neu beantragten Artikel II ablehnen. Überdies ist das ganze Gesetz, das wir heute zu beschließen haben, die ganze Gesetzesabänderung, ein paktiertes Gesetz, und es war bisher im steiermärkischen Landtage üblich, daß, bevor man eine solche Gesetzesänderung im Landtage behandelt hat, man sich über die einwandfreie Interpretation durch die Bundesregierung vergewissert hat. Diese Interpretation liegt nicht vor und auch aus diesem Grunde müssen wir daher den neu beantragten Artikel II ablehnen. Nachdem aber der Berichterstatter bereits die Annahme der ganzen Gesetzesvorlage beantragt und die im Ausschusse beantragten Abänderungen nicht zur Kenntnis gebracht hat, muß ich auch zu den anderen Paragraphen dieser Gesetzesänderung sprechen.

Im neuen § 11 wird beantragt, daß der Landesschulrat bei Ernennung von Lehrpersonen nicht wie bisher an den Vorschlag des Stadtschulrates Graz oder den Ternavorschlag der Bezirksschulräte gebunden ist, sondern daß er von diesem Vorschlag abweichen kann, und zwar nach der Gesetzesvorlage aus folgenden Gründen:

„Wegen mangelnder fachlicher Befähigung“. Verehrter Landtag! Dieser Vorschlag zur Ernennung einer Lehrperson hat bereits den Ortschulrat passiert und auch den Bezirksschulrat. Im Bezirksschulrat spricht ein bedeutendes Wort der staatlich bestellte Bezirksschulinspektor, der über die fachliche Qualifikation der einzelnen Lehrpersonen nach seinen Vorschriften zu handeln hat. Es ist für mich schwer verständlich, daß eine Lehrperson mit ihrer Einreichung bis zur III. Instanz, bis zum Landesschulrat kommen kann, ohne fachlich für diese Stelle befähigt zu sein. Weiters heißt es: „wegen sittlicher Mängel“ kann der Landesschulrat von Vorschlägen des Bezirks- beziehungsweise Stadtschulrates abgehen. Die Beurteilung solcher sittlicher Qualifikationen unterliegt ebenfalls bereits den Vorinstanzen, dem Orts- und dem Bezirksschulrat, und wir sind immer der Meinung gewesen und haben diese Meinung auch im steiermärkischen Landtage des öftern zum Ausdruck gebracht, daß diese beiden Unterstellen gerade diese beiden Qualifikationen besser zu beurteilen vermögen als das Plenum im Landesschulrate. Immerhin soll durch einen Zusatzantrag, der im Ausschusse beschlossen wurde, der aber bisher nicht zur Kenntnis des Landtages kam, hier eine Erschwerung eintreten, indem der Landesschulrat eine solche Ablehnung nur mit Zweidrittelmajorität durchführen kann. Die Möglichkeit, daß wir diese Zweidrittelmehrheit im Landes-

schulrate vorschlagen, habe ich früher begründet. Das wäre also möglich und wir würden für diese beiden Fälle stimmen. Nicht stimmen können wir aber für die dritte Qualifikationsgrundlage. Wegen mangelnder fachlicher Befähigung einverstanden, wegen sittlicher Mängel einverstanden, hier heißt es aber auch noch: „oder aber aus anderen besonderen Gründen“. Das ist der bekannte dehnbare Punkt, den wir heute beschließen sollen, wo wir nicht imstande sind, diese dehnbare Bestimmung zu interpretieren. Aus diesem Grunde habe ich bereits dem Herrn Präsidenten den Abänderungsantrag übergeben, der die Worte: „oder aber aus anderen besonderen Gründen“ aus § 11 der Vorlage zur Streichung beantragt.

Ansonst werden wir für das Gesetz stimmen mit Ausnahme des neu einzufügenden Artikels II, weil wir die Rechtmäßigkeit bezweifeln und bitten um die Annahme des von mir gestellten Abänderungsantrages.

Millwisch: Herr Abg. W i h a n y hat soeben zur neuen Fassung, die vom Berichterstatter zu § 11 vorgeschlagen ist, Bedenken geäußert. Er hat dies bereits im Ausschusse getan. Ich möchte hiezu folgendes bemerken: Wenn Herr Abg. W i h a n y sagt, daß Bestimmungen der Schulaufsicht nicht hineingehören in ein Gesetz, das sich mit der Anstellung des Lehrpersonals beschäftigt, möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht das erste Mal ist, daß verschiedene Bestimmungen in Vorlagen abgeändert worden sind, bei denen der Titel nicht darauf schließen läßt. Ich verweise darauf, daß anlässlich der Verabschiedung des Budgets im Jahre 1933, also vor wenigen Monaten, in dem Vorschlage, der sich mit den Gehaltskürzungen beschäftigt hat, auch eine Abänderung und eine Feststellung bezüglich der Lehrstundenverpflichtung enthalten war, aber auch andere einschneidende Bestimmungen bezüglich der unobligaten Lehrgegenstände. Außerdem möchte ich zu bedenken geben, daß es sich eigentlich bei diesem Paragraph, der von der Abstimmung im Landesschulrat handelt, doch eben um die Anstellung von Lehrpersonen dreht, so daß Abg. W i h a n y nicht recht hat, wenn er sagt, daß das nicht hieher gehört. Es heißt doch: Bei der Abstimmung müßte dann, wenn der Ternavorschlag des Stadt- oder Bezirksschulrates zur Sprache kommt, die Ablehnung des Vorschlages mit Zweidrittel der Stimmen erfolgen. Es handelt sich also doch um eine Bestimmung, die sich auf die Anstellung der Lehrpersonen bezieht und deshalb finde ich es nicht so deplaziert, wenn hier ein Paragraph in dem erwähnten Sinne geändert erscheint. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, diesem Abänderungsvorschlag, den der Herr Berichterstatter G u d e n u s im Namen des Ausschusses zur Annahme empfiehlt, zuzustimmen.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet, ich kann daher zur Abstimmung schreiten.

Um sinngemäß die Meinung des Landtages richtig zu erfassen, möchte ich in folgender Weise abstimmen lassen: Mit Zustimmung des Landtages werde ich zuerst abstimmen lassen über den Abänderungsantrag W i h a n y und Genossen zu § 11, der lautet — ich bin überzeugt, die Zustimmung des Herrn Abgeordneten W i h a n y zu erhalten, wenn ich ihn verlese: „Im § 11 sind in der vorletzten Zeile die Worte von „oder“

— da füge ich nun hinein, nachdem in der vorletzten Zeile noch ein „oder“ ist — „aber aus anderen besonderen“ bis „Gründen“ zu streichen.“ Wer mit diesem Abänderungsantrag einverstanden ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist nicht die Mehrheit.

Ich glaube nun, sinngemäß zu handeln, wenn ich nunmehr abstimmen lasse über den Antrag des Herrn Berichterstatters, daß ein neuer Artikel II angefügt wird, gegen den sich Abg. **W i h a n y** ausgesprochen hat.

Hartleb (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, Herr Präsident, es geht wirklich nicht, daß man die Sache so macht. Wir haben durch unseren Redner erklärt, wir stimmen für den und den Teil des Gesetzes, wir stimmen aber nicht für den Artikel II und wir stimmen nicht für diesen 3. Punkt. Wenn nun die Abstimmung so vorgenommen wird, daß man zuerst unseren Minderheitsantrag ablehnt und das andere dann als Ganzes bringt, müßten wir entweder gegen das Ganze stimmen oder auch für die Fassung stimmen, mit der wir nicht einverstanden sind. Daher bin ich der Meinung, daß man die Abstimmung unterteilen muß. Über jene Paragraphen, mit denen wir einverstanden sind, wäre eine Sonderabstimmung einzuleiten und über die Paragraphen, die strittig sind, soll ebenfalls separat abgestimmt werden, damit wir die Möglichkeit haben, unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Präsident: Ich mußte doch zuerst über den Abänderungsantrag zu § 11 abstimmen lassen. Dieser hat nicht die Mehrheit gefunden. Ich werde natürlich auch über § 11 abstimmen lassen. Es erscheint mir aber sinngemäß, um die Meinung des Landtages zu erfassen, daß ich über Artikel II, der nach dem Antrage des Berichterstatters neu eingefügt werden soll, getrennt abstimmen lasse, weil Ihr Redner erklärt hat, daß er gegen diesen Artikel stimmen wird. Es bleibt nichts anderes übrig. (**Hartleb**: „Logisch ist das aber nicht!“) Ich kann mich ohne weiters Ihrer Ansicht anschließen und werde über das Gesetz artikelweise, beziehungsweise über die einzelnen Artikel paragraphenweise abstimmen lassen.

Ich schreibe in der Abstimmung weiter. Es kommt zur Abstimmung Artikel I, § 11. Über den Abänderungsantrag wurde bereits abgestimmt, er hat die Mehrheit nicht gefunden. Ich lasse also abstimmen über § 11. (**Jng. W i h a n y**: „Es kommt zuerst Artikel II!“) Nein! Nachdem wir über Artikel I im ganzen abgestimmt haben werden, werde ich den Artikel II zur Abstimmung bringen. (**Jng. W i h a n y**: „Wie ist das? Ich meine, da soll dem Präsidenten eigentlich der Berichterstatter helfen, nicht andere. Da ist Artikel I und vor § 11 kommt Artikel II.“) Der Artikel II kann erst nach dem Artikel I folgen. (**Jng. W i h a n y**: „Ja, vor dem § 11.“) Ich kann mich nur halten an den Ausschußbericht, an den Antrag des Ausschusses: Es ist ein neuer Artikel II einzufügen. Der kann erst nach Artikel I eingefügt werden.

Ich schreibe weiter in der Abstimmung und lasse abstimmen über § 11 des Artikels I.

(§ 11 wird angenommen.)

Der Antrag zu § 12 lautet: „§ 12 hat zu entfallen.“ (Wird angenommen.)

§ 13. Hiezu liegt kein Abänderungsantrag des Ausschusses vor.

(§ 13 wird angenommen.)

Zu § 15, Absatz 3, liegt ein Ergänzungsantrag des Ausschusses vor. Ein Gegenantrag ist nicht vorhanden, ich lasse daher über § 15, Absatz 3 in der vom Berichterstatter vorgetragenen Form des Ausschusses abstimmen.

(§ 15, Absatz 3 wird angenommen.)

Nunmehr beantragt der Herr Berichterstatter im Namen des Ausschusses einen Artikel II einzufügen nach Artikel I. Hierüber laufe ich nunmehr die Abstimmung ein. Wer mit dem Artikel II einverstanden ist, wolle eine Hand erheben.

(Artikel II wird mit Mehrheit angenommen.)

Hiedurch wird der bisherige Artikel II in der Vorlage zum Artikel III. Ich lasse über den nunmehrigen Artikel III abstimmen.

(Artikel III wird angenommen.)

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 133, Gesetz, womit die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbauweise für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz erleichternde Bauvorschriften zu erlassen.

Berichterstatter ist der Herr Abg. **G a u g l**.

Berichterstatter **Gaugl**: Ich habe über die Vorlage Nr. 133 zu berichten: (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 133.)

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme dieser Gesetzesvorlage.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz, womit die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbauweise für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, erleichternde Bauvorschriften zu erlassen.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. **G a u g l**.

Berichterstatter **Gaugl**: Zur Beilage Nr. 134 habe ich zu berichten: (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 134.)

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hiermit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Der **P r ä s i d e n t** verkündet das Stattfinden von Ausschußsitzungen.

Die nächste Sitzung des Landtages findet Mittwoch, den 9. Mai, um 3 Uhr nachmittags, statt.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 30 Minuten.)